



UMWELT & RECHT

in Südtirol

Berge erleben



Dachverband
für Natur- und
Umweltschutz
in Südtirol



Landesverband
für Heimatpflege
in Südtirol

- Gemeindebaukommission: - Bauen im landwirtschaftlichen Grün
- Ensembleschutz
- Landschaftsplan: - Schutzkategorie Weite Landstriche
 - Natura 2000

Editorial

Die gesetzlichen Bestimmungen im Bereich des Natur- und Umweltschutzes in Südtirol werden von Jahr zu Jahr umfangreicher, komplizierter und für die Anwendung in der Praxis unübersichtlicher und unklarer. Die Umweltschutzverbände in Südtirol beobachten diesen Vorgang schon seit einigen Jahren mit steigender Beunruhigung. Auch die Aufweichung bestehender Gesetze wird in den letzten Jahren kontinuierlich vorangetrieben (z.B. Ensembleschutzgesetz). Diese Aufweichung der bestehenden Naturschutzgesetzgebung lässt die Forderung nach einem klar formulierten **Naturschutzgesetz für Südtirol** wieder aufkeimen. Ein Entwurf liegt bereits in der berühmten Schublade, allein die endgültige Beschlussfassung scheiterte bis dato am politischen Willen. Am Beginn des 21. Jahrhunderts scheint die Zeit nun für dieses ehrgeizige Projekt zum Erhalt unserer Landschaft reif zu sein. Die Unterstützung der Umweltverbände bei der Ausarbeitung eines **Naturschutzgesetzes** für Südtirol wäre jedenfalls garantiert...

Die vorliegende dritte Ausgabe der Broschüre **Umwelt und Recht in Südtirol** hebt wieder in gewohnt übersichtlicher Form aktuelle Themenbereiche der derzeitigen Umweltgesetzgebung in Südtirol hervor.

In den Artikeln zum **"Bauen im landwirtschaftlichen Grün"** sowie zum **Ensembleschutz** werden Hintergründe erläutert und konkrete Handlungsmaßnahmen für jede/n betroffene/n Bürger/in aufgezeigt.

Der **Landschaftsplan** zählt neben dem Bauleitplan zu den wichtigsten Planungsinstrumenten für die nachhaltige Entwicklung einer Gemeinde. Ein Teil des Landschaftsplanes – die **Weiten Landstriche** oder **chorographischen Zonen** - werden als Schutzkategorie des Landschaftsplanes in übersichtlicher Form erläutert.

Abschließender Themenschwerpunkt bildet das EU-Schutzgebietssystem Natura 2000. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen rund um dieses ehrgeizige europäische Naturschutzprojekt werden erklärt und der Verfahrensweg schematisch nachvollziehbar dargestellt.

Wir wünschen allen Lesern aufschlussreiche Stunden bei der Lektüre der vorliegenden Broschüre und freuen uns auf ihre Rückmeldung.

Thomas Schmarda

Autoren



Johanna Ebner, Montan, Jahrgang 1967, Juristin im Verwaltungsamt für Landschaftsschutz, stellvertretende Vorsitzende des Dachverbandes für Natur- und Umweltschutz



Thomas Schmarda, Bozen, Jahrgang 1968, Mitarbeiter im Referat Natur und Umwelt und im Referat Alpin des Alpenvereins Südtirol (AVS)



Albert Willeit, Gais, Jahrgang 1952, Innenarchitekt, Heimatpfleger (Pustertaler Bezirksamt von 1990-2003), 10 Jahre Mitglied der 2. Landschaftsschutzkommission, Sieger des Wettbewerbes „Bestes KlimaHaus 2002“

GEMEINDEBAUKOMMISSION: BAUEN IM LANDWIRTSCHAFTLICHEN GRÜN

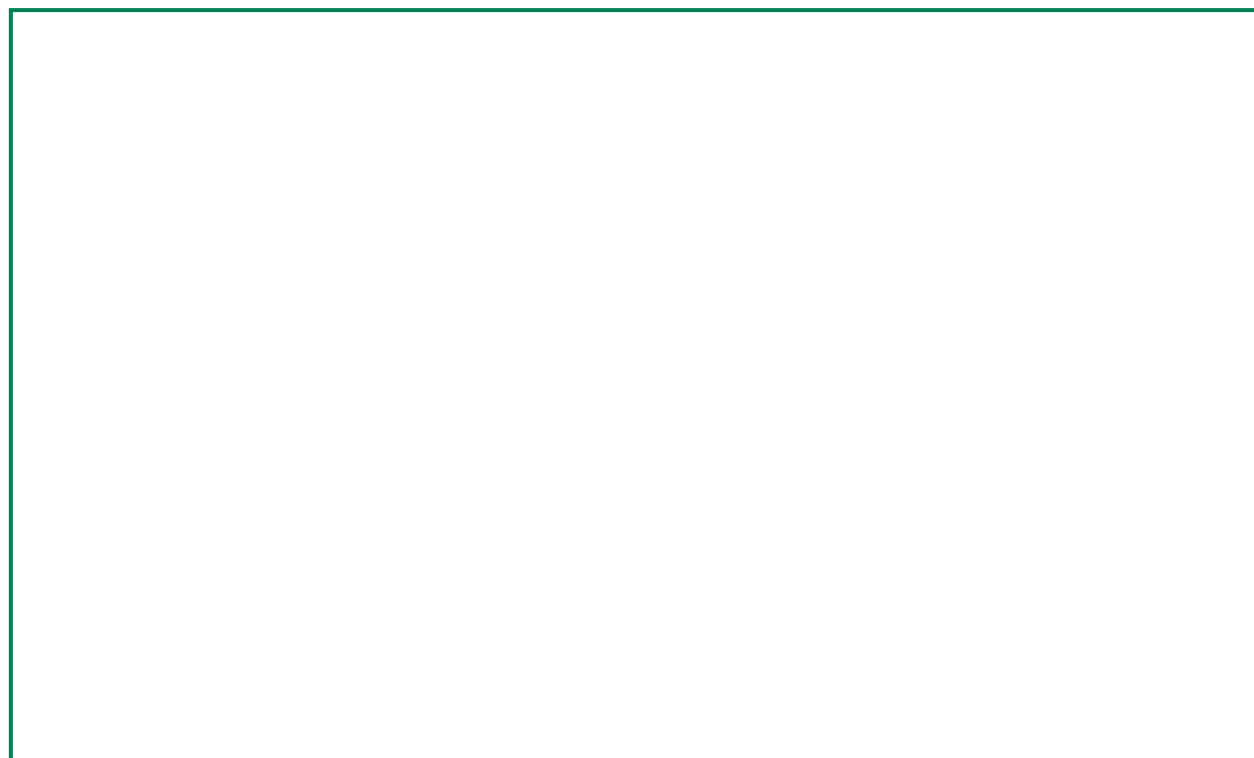
Raumordnungsgesetz

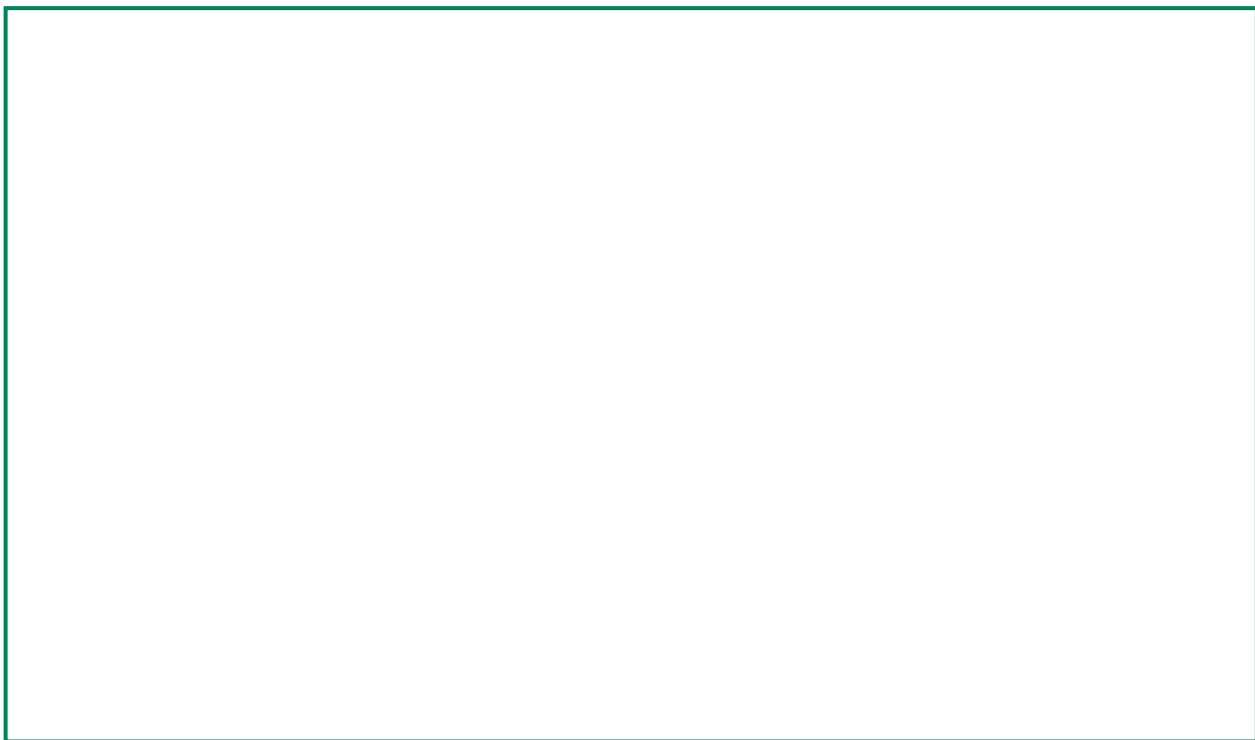
Das erste Landesraumordnungsgesetz wurde im Jahre 1970 vom damaligen Landesrat Alfons Benedikter geschrieben und von ihm auch mit starker Hand umgesetzt. Es zielte vor allem auf den Schutz des landwirtschaftlichen Grüns ab und war ein strenges Regelwerk für eine eingeschränkte, aber geordnete Entwicklung des Landes, um die uns manche Nachbarländer beneideten. Gerade diese Ausrichtung hat die Zersiedelung der Landschaft großteils verhindert. Seit etwa 15 Jahren wurde allerdings die ursprüngliche Gesetzgebung nach und nach gelockert und so wurden viele neue Möglichkeiten des Bauens außerhalb der Siedlungen geschaffen. Man ist den vielen Forderungen der verschiedensten Interessensverbände und von Privaten nachgekommen und hat so oft, vielleicht auch unbeabsichtigt, Schlupflöcher geschaffen, welche große negative Auswirkungen auf unsere Dörfer und Landschaften hatten und noch haben. Und so ist besonders das sogenannte landwirtschaftliche Grün betroffen, wo eigentlich ein striktes Bauverbot vorgesehen ist. Doch dieses Grün ist seit Jahren zur größten Bauzone im Lande geworden, wo sich etwa ein Viertel der Bautätigkeit abspielt.

Landesrat Laimer sagt selbst, dass das heutige Raumordnungsgesetz aus Artikeln mit vielen Verboten besteht, denen jeweils eine lange Liste von Ausnahmeregeln folgt, sodass nun die Ausnahmen die größere Bedeutung haben als die Regel.

Auswirkungen

Was die Auswirkungen auf die Landschaft betrifft, so sind die verschiedenen Möglichkeiten der qualitativen und quantitativen Erweiterung von Gastbetrieben und von Sportanlagen auch in Schutzgebieten besonders zu erwähnen, ebenso die Errichtung von neuen „Hofstellen“ durch Sonderbehandlung für erklärte „Jung-Bauern“ und der sogenannte Stadelartikel. Gerade dieser berüchtigte Artikel hat gezeigt, dass durch geschickte oder bewusste schlampige Definitionen, aus einer in manchen Fällen sinnvollen Möglichkeit große Probleme entstanden, sodass letzthin sogar die Staatsanwaltschaft befasst wurde, nachdem aus Städeln eine große Anzahl von Villen im schönsten landwirtschaftlichen Grün geworden sind. Sogar manche alte Hütte ist so zu einem besonderen Spekulationsobjekt geworden und wurde als wundersame Wohnkulturvermehrung mit einer enormen Wertsteigerung durchs halbe Land verschoben.

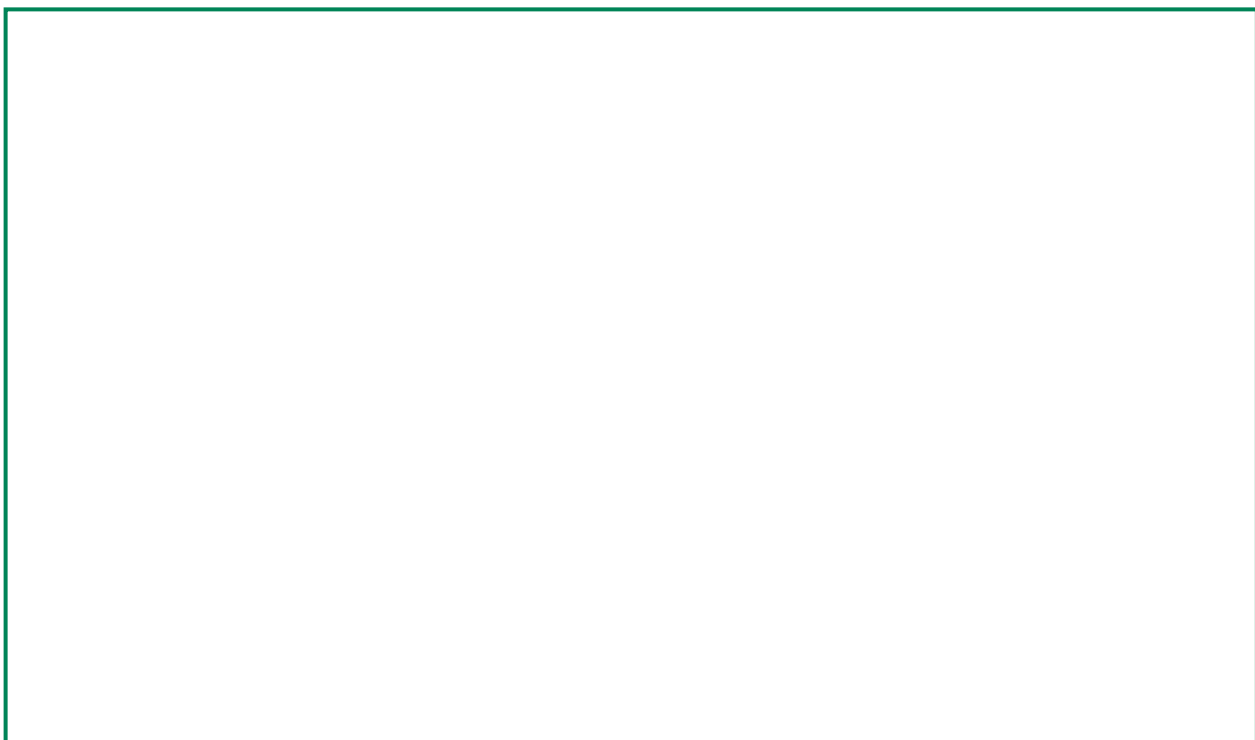




Warnungen

Die Umweltschutzverbände haben immer wieder vor den Verwässerungen gewarnt. Diese haben inzwischen aber schon zu einem regelrechten Dammbbruch geführt. In der Zwischenzeit sind sich sogar die meisten Wirtschaftsverbände einig, dass das landwirtschaftliche Grün wieder verstärkt geschützt und die gesamte Raumordnung neu geregelt werden muss, um vor allem auch Rechtssicherheit zu schaffen. Die momen-

tan geltenden Gesetze müssen entflochten und vereinfacht werden, sodass sie auch für jedermann leicht verständlich sind. Derzeit ist es so, dass durch die komplexe unüberschaubare Regelung viel Interpretationsspielraum besteht und damit auch Fehlentscheidungen und Ungleichbehandlungen in den verschiedenen Gemeinden getroffen werden.



Baukommission

Immer häufiger werden Bauanträge für die Errichtung von neuen Gebäuden im landwirtschaftlichen Grün gestellt. Das bedeutet vielfach eine weitere Zersiedelung mit all den landschaftlichen, gesellschaftlichen und sozialen Problemen, welche oft durch betuchtere Schein-Bauern verursacht werden. Wir geben zusätzlich zu bedenken, dass diese Projekte zunehmend in landschaftlich schützenswerten Gebieten oder gar in Bannzo-

nen liegen. Deshalb sind gerade die Bürgermeister, die Landessachverständigen und die Baukommissionsmitglieder aufgefordert, jedes Projekt genau zu beurteilen und abzuwägen, was tragbar ist.

Für die Mitglieder der Gemeindebaukommissionen sind detaillierte Orientierungshilfen zum Bauen, vor allem im landwirtschaftlichen Grün, in der Broschüre Umwelt & Recht 1/2001 nachzulesen.

Albert Willeit

GEMEINDEBAUKOMMISSION: ENSEMBLESCHUTZ

Ensembleschutz ist ein Gebot der Stunde

Viele Dörfer, Altstadtkerne und Landschaften zeichnen sich durch einen unverwechselbaren Charakter aus, der besonders von Ensembles bestimmt wird. Sie verleihen diesen Orten eine eigene Identität. Deshalb fordert der Heimatpflegeverband Südtirol schon seit über 15 Jahren einen **wirksamen Schutz für gefährdete Ensembles**. Leider ist in dieser Zeit viel Wertvolles schon zerstört worden und der Abriss schützenswerter Objekte geht munter weiter. Nun wurde das Ensembleschutzgesetz zwar überarbeitet und etwas verbessert, doch es räumt den Gemeinden die **alleinige** Verantwortung für die Ensembles ein. Damit ist leider in keinsten Weise der **Schutz für unsere gebaute Geschichte** gewährleistet.

Rechtliche Situation

Im Landesraumordnungsgesetz vom 11. August 1997, Nr. 13, Art. 25, wurde der Schutz von Ensembles gesetzlich verankert. Bei Ensembles handelt es sich nämlich um Gesamtanlagen, insbesondere Straßen, Plätze und Ortsbilder sowie Parkanlagen samt Gebäuden, einschließlich der mit solchen Gesamtanlagen verbundenen Pflanzen, Frei- und Wasserflächen, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen oder heimatgeschichtlichen Gründen ein besonderes öffentliches Interesse besteht. Die Gemeinden sind aufgefordert, innerhalb von zwei Jahren ein Verzeichnis der Liegenschaften zu erstellen, die unter Ensembleschutz zu stellen sind.

Kriterien für die Festlegung der Ensembles

Ensembles können und sollen dann ausgewiesen werden, wenn mindestens zwei der nachfolgenden Kriterien zutreffen:

- historischer Wert,
- malerischer Charakter,
- Monumentalität mit Bezug auf die Stellung der Bauten zueinander und zur Landschaft,
- stilistische Kennzeichnung, und zwar Stileinheit oder bewusste Vermischung verschiedener Stile,
- Erscheinung, wie Erkennbarkeit, Auffälligkeit, Orientierungspunkt,
- Panorama, wie gezielte Fernblicke, perspektivische Ansichten,
- kollektives Gedächtnis,
- Fortbestand der urbanistischen Anlage, also Erkennbarkeit einer Planung, eines Programms oder eines Gründungsaktes, welche die Siedlungsmorphologie bestimmt haben,
- Fortbestand der Bautypologie,
- natürliche Merkmale, Geomorphologie und natürlicher Charakter, sofern sie in Zusammenhang mit dem Eingriff des Menschen stehen.

Vorgangsweise

Das Verzeichnis der unter Ensembleschutz zu stellenden Objekte wird innerhalb von 2 Jahren vom Bürgermeister zusammen mit einer entsprechenden graphischen Darstellung der Abgrenzung der Objekte, einem technischen

Bericht mit Angabe der Ausweiskriterien und der spezifischen Erhaltungsmaßnahmen dem Sachverständigenbeirat übermittelt. Dieser erstellt ein fachlich-technisches Gutachten bzw. nimmt, falls dies für zweckmäßig erachtet wird, eine Ergänzung des Verzeichnisses vor. Nach Einsichtnahme in das Gutachten des Sachverständigenbeirates und innerhalb von 6 Monaten ab Mitteilung desselben, beschließt die Gemeinde im Sinne der Artikel 21 und 34, Absatz 2, des Landesraumordnungsgesetzes die Ausweisung der Ensembles im Gemeindebauleitplan bzw. in den Durchführungsplänen. Die Gemeinde setzt in den Durchführungsbestimmungen zum Bauleitplan bzw. zu den Durchführungsplänen detaillierte Erhaltungsmaßnahmen für die einzelnen Ensembles fest. Bei allen Objekten, welche von der Gemeinde für die Unterschutzstellung als Ensemble vorgeschlagen werden, dürfen vom Zeitpunkt des Vorschlages bis zur endgültigen Entscheidung durch die Landesregierung nur ordentliche und außerordentliche Instandhaltungsarbeiten durchgeführt werden.

Der Sachverständigenbeirat berät die Gemeinden bei der Bestimmung der schützenswerten Ensembles und fördert die Bewusstseinsbildung

für den Ensembleschutz. Er ist folgendermaßen zusammengesetzt:

- aus einem vom zuständigen Landesrat ernannten Vertreter der Abteilung Raumordnung,
- aus einem vom zuständigen Landesrat ernannten Vertreter der Abteilung Denkmalpflege,
- aus einem vom zuständigen Landesrat ernannten Vertreter der Abteilung Natur und Landschaft,
- aus einem von der gebietsmäßig betroffenen Gemeinde ernannten Vertreter.

Zuständigkeit und Verantwortung

In erster Linie ist der **Bürgermeister** für die Suche und Ausweisung von Ensembles zuständig. Deshalb sollte ihm jeder Interessierte dabei „beihilflich“ sein und Vorschläge unterbreiten. Diese kann man auch dem Sachverständigenbeirat zukommen lassen, welcher dann gefordert ist, den Hinweisen nachzugehen und der Gemeinde eventuelle zusätzliche Vorschläge mitzuteilen. Mit diesem nunmehr rechtswirksamen Ensembleschutzgesetz sind wir noch keineswegs zufrieden und werden deshalb weiterhin auf eine wirksame Verbesserung hinarbeiten.

Albert Willeit



Fotokollage Gemeinde Bozen - Ensembleschutz Bozen

LANDSCHAFTSPLAN: SCHUTZKATEGORIE WEITE LANDSTRICHE

Im **Landschaftsplan** werden **hochwertige Landschaftsausschnitte und –objekte** in einem Gemeindegebiet **erfasst, bewertet und unter Schutz gestellt**.

Zielsetzung, Inhalt und Verfahren für die Erstellung des Landschaftsplanes wurden bereits im Heft Nr. 2/2002 erläutert. Außerdem wurden dort die einzelnen Schutzkategorien (Naturdenkmäler, Weite Landstriche, Biotope, Naturparke, Gärten und Parkanlagen, gesetzlich geschützte Gebiete) aufgelistet und kurz beschrieben.

In diesem Beitrag wird im Detail auf die **Schutzkategorie Weite Landstriche** eingegangen, die den Großteil der schützenswerten Liegenschaften eines Gemeindegebietes umfasst. Vielfach wird dafür auch der Begriff **chorographische Zone** verwendet.

Gemäß Landschaftsschutzgesetz handelt es sich bei den **Weiten Landstrichen** um Gebiete, „*die eine natürliche oder von Menschenhand umgeformte Landschaft unter Einbeziehung der Siedlungen bilden und die einzeln oder in ihrer Gesamtheit Zeugnis von Zivilisation geben*“.

Die **Weiten Landstriche** umfassen also **Natur- und Kulturlandschaftsbereiche**. Die **Naturlandschaft** wird von Gletschern, Felsregionen, Wäldern, Gewässern, Feuchtgebieten und Trockenrasen gebildet. Zur **Kulturlandschaft** gehören insbesondere Almen, Lärchenwiesen, Kastanienhaine, Magerrasen, artenreiche Bergwiesen, Streumöser, Feuchtwiesen, Heckenlandschaften, Streuobstbestände, Feldraine usw.

Das Nebeneinander naturräumlicher Gegebenheiten und von Menschen gestalteter Landschaften macht die Unverwechselbarkeit der Landschaft aus.

- Im **Erläuternden Bericht** zum Landschaftsplan einer Gemeinde werden die Charakteristiken der in diese Schutzkategorie eingegliederten Landschaften beschrieben. Dabei werden die **Weiten Landstriche** in weitere Unterkategorien unterteilt. Die wichtigsten dieser Unterkategorien sind: **Bannzone, Besonders schutzwürdige Landschaft**

(diese beiden werden oft auch als Landschaftsschutzgebiete bezeichnet), **Natürliche Landschaft, Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse, Zone mit besonderem geschichtlich-kulturellem Wert** usw.

- Im **Kartenmaterial** zum Landschaftsplan werden diese Gebiete abgegrenzt.
- Im **normativen Teil** zum Landschaftsplan werden die Schutzbestimmungen für die einzelnen Zonen festgelegt. Für den überwiegenden Teil der in diese Schutzkategorie fallenden Gebiete gelten keine besonderen Schutzbestimmungen und Verbote. Bei der Genehmigung von Eingriffen (in der Regel ist dafür der Bürgermeister zuständig) ist jedoch ein besonderes Augenmerk auf ihre Landschaftsverträglichkeit zu richten.

In der Folge werden einige Zonen, die in die Schutzkategorie „Weite Landstriche“ fallen, kurz beschrieben.

Vorab muss angeführt werden, dass es für die in diese Schutzkategorie fallenden Gebiete **keine einheitlichen rechtlichen Definitionen und Bestimmungen** gibt. Will man also z.B. die Schutzbestimmungen für die Bannzone einer Gemeinde erfahren, so muss man stets im Landschaftsplan der betreffenden Gemeinde nachschauen.

1. Die Bannzone

Bannzonen sind Gebiete, die besonderen **baurechtlichen Einschränkungen** unterliegen. Die Errichtung neuer oberirdischer Gebäude bzw. die Erweiterung von Gebäuden ist in diesen Zonen in der Regel untersagt.

Mit der Ausweisung von Bannzonen werden folgende Ziele verfolgt:

- Das für Südtirol charakteristische Siedlungsbild (relativ kompakte Siedlungen und freie Landschaft) soll erhalten bleiben. Mit der Unter-



Hügel oberhalb Runggaditsch

schutzstellung als „Bannzone“ sollen unverbaute, für das Landschafts- und Siedlungsbild der Gemeinde besonders charakteristische und wertvolle Landschaftsbereiche vor Zersiedelung geschützt werden.

- Die Umgebung von kulturhistorisch bedeutsamen, landschaftsprägenden Anlagen (Schlösser, Burgen, Kirchen usw.) soll vor Verbauung geschützt werden, damit der Blick auf diese Anlagen freigehalten wird.
- Da die „Bannzone“ in der Regel wertvolle Kulturgründe umfasst, ist die Ausweisung dersel-

ben auch für die Landwirtschaft höchst bedeutsam. Eine Verbauung oder Zersiedelung dieser Kulturgründe würde einen Verlust für die landwirtschaftliche Nutzung bedeuten.

Eingriffe im Bereich der Bannzone sind in der Regel von der Landesbehörde für Landschaftsschutz zu genehmigen.

2. Besonders schutzwürdige Landschaft

Hierbei handelt es sich um besonders wertvolle Landwirtschaftsgebiete. Auch hier gelten Einschränkungen für die Bautätigkeit. Die Errichtung



gepflasterter Weg bei Kastelruth



Weg beim Jägerhäusl - Kastelruth

von neuen Gebäuden und die Verlegung von bestehenden Gebäuden in diese Zone ist jedoch in der Regel (manchmal mit Einschränkungen) gestattet. Bei der Errichtung von Gebäuden ist ein besonderes Augenmerk auf die Wahl des Standortes zu legen.

3. Landwirtschaftsgebiet von landschaftlichem Interesse

Die Zone umfasst landwirtschaftliche Nutzflächen, die ein schützenswertes Landschaftsgepräge aufweisen. Diese Kulturlandschaft ist durch die traditionelle landwirtschaftliche Nutzung ent-

standen. Für die Bautätigkeit gelten die Bestimmungen der Bauleitpläne und des Landesraumordnungsgesetzes.

4. Natürliche Landschaft

Zur natürlichen Landschaft gehören Gletscher, Felsregionen, Wälder, Gewässer, Feuchtgebiete usw. Diese Gebiete stellen wegen ihrer Eigenart, Beschaffenheit, Vegetation und Umweltfunktion eine Landschaft von besonderem Wert dar. Nur in bestimmten Fällen enthält der Landschaftsplan spezifische Schutzbestimmungen für diese Zone.

Johanna Ebner



Weißsteinertal bei Pfunders

NATURA 2000 - NETZWERK FÜR DIE ZUKUNFT

1. Was ist Natura 2000 und wie funktioniert es?

Natura 2000 ist die Bezeichnung für ein europäisches Netz von Schutzgebieten, das von der Europäischen Union (EU) gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten eingerichtet wird. Ziel dieses Netzwerkes ist die langfristige Sicherung besonders wertvoller Lebensräume und der darin lebenden Pflanzen und Tiere innerhalb der EU-Mitgliedsstaaten. Die immer massivere Beeinträchtigung des Naturwertes innerhalb der EU hat die Ausweisung eines Netzwerkes an Schutzgebieten auf EU-Ebene notwendig gemacht. So wurden in den letzten Jahren die natürlichen Bestände von 64 endemischen* Pflanzen in Europa vernichtet, 38% der Vogelarten und 45% der Schmetterlinge sind beispielsweise vom Aussterben bedroht. Auch spezielle Lebensräume – wie z.B. Feuchtgebiete - sind in den letzten Jahrzehnten um ca. 60% zurückgegangen.

(*Arten, die nur in bestimmten Gegenden vorkommen)

Gesetzlich fußt das ehrgeizige Natura-2000-Projekt der EU auf zwei grundlegenden Vereinbarungen: **der Vogelschutz-Richtlinie (79/409/**



Buchfink (*Fringilla coelebs L.*)

EWG) und der Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Richtlinie (92/43/EWG). Die FFH-Richtlinie nennt ungefähr 200 Lebensraumtypen und 700 Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlicher Bedeutung, die Vogelschutzrichtlinie ca. 180 Vogelarten. Diese wertvollen Lebensräume und schützenswerten Arten können langfristig sicher nicht nur dadurch erhalten werden, indem sie als isolierte Naturinseln bzw. Einzelarten geschützt werden, mag ihr individueller Wert auch noch so groß sein. Der integrative Naturschutzgedanke, d.h. Naturschutzdenken in den "Köpfen" aller Landnutzer – egal ob man sich inner- oder außerhalb eines gesetzlich ausgewiesenen Schutzgebietes befindet – muss das Dogma für künftiges Handeln aller sein.

Für alle ausgewiesenen Natura- 2000-Gebiete gilt es, „*einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wieder herzustellen*“. Der zu gewährleistende Mindestschutz umfasst damit:

- a) ein Verschlechterungsverbot,
- b) die Notwendigkeit der Durchführung einer sogenannten **Verträglichkeitsprüfung für Pläne oder Projekte.**

Bestehende Nutzungen (z.B. durch Land- und Forstwirtschaft, touristische Nutzungen usw.) sind also durch die Ausweisung als Natura-2000-Gebiet auch weiterhin möglich sind. So würde beispielsweise die vielfältige Kulturlandschaft bei Nicht-Bewirtschaftung verloren gehen und mit ihr die Vielfalt der Pflanzen und Tiere. Die Nutzung der Gebiete darf allerdings keine schwerwiegenden Konflikte mit dem Erhaltungszustand des Gebietes ergeben. Änderungen der Bewirtschaftungsform und bauliche Neuanlagen werden einer **Verträglichkeitsprüfung** unterzogen, welche die Einflüsse auf den Erhaltungszustand des Gebietes abschätzt (siehe Punkt 3). In einem **Managementplan** werden Maßnahmen für die künftige Entwicklung des jeweiligen Gebietes festgelegt.

2. Wo gibt es Natura-2000-Gebiete in Südtirol, wo in meiner Gemeinde?

Am 22. Dezember 2003 hat die Europäische Kommission die erste verpflichtende Liste für die alpine biogeografische Region verabschiedet. Darin sind für die Autonome Provinz Bozen **41 Gebiete** mit einer Gesamtfläche von **138.871 ha** als Natura-2000-Flächen ausgewiesen. Diese Gebiete sind größtenteils bereits Nationalpark, Naturpark oder Biotop. Die größte Fläche umfasst der Naturpark Rieserferner-Ahrn mit über 31.000 ha, die kleinsten Flächen sind Felsrasengebiete mit einer Fläche von weniger als 1 Hektar. Die Liste umfasst alpine Rasengebiete (z.B. Armentara-Wiesen), Trockenstandorte (z.B. Castelfeder) und Feuchtgebiete (z.B. Kalterer See) sowie die meisten Flächen der Naturparke. Natura-2000-Gebiete finden sich in 52 Gemeinden Südtirols.

Nach Genehmigung der Liste von gemeinschaftlicher Bedeutung müssen die Mitgliedsstaaten diese Gebiete als besondere Schutzgebiete gemäß Habitat-Richtlinie ausweisen. Priorität sollte in jenen Gebieten gelten, in denen die stärkste Bedrohung herrscht. Außerdem sollen die Mitgliedsstaaten die notwendigen Erhaltungsziele und Maßnahmen für diese Gebiete auch in Form von Managementplänen festlegen. Solche **Managementpläne** werden in Südtirol derzeit



Königsspitze

im Naturpark Schlern sowie in den Biotopen Castelfeder, Kalterer See und Falschauer-Mündung durchgeführt.

Die detaillierte Liste aller Natura-2000-Gebiete in Südtirol ist auf der Homepage des Landes unter <http://www.provinz.bz.it/natur/Natura2000/d/default.htm> ersichtlich. Neben der Kartografie werden die einzelnen Gebiete kurz in Datenbögen beschrieben.

Eine Ergänzung der derzeitigen Natura-2000-Gebietsliste ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich.

3. Die Verträglichkeitsprüfung in Südtirol - Ablauf

Laut Verordnung des Landeshauptmann vom 26. Oktober 2001, Nr. 63, müssen alle Natura-2000-Gebiete in den einschlägigen Plänen der Gemeinde (Bauleitplan, Landschaftsplan usw.) eingetragen und aktualisiert sein. Vertreter von Gemeindebaukommissionen sollten somit bei jedem geplanten Eingriff neben den bestehenden Nutzungen auch die **Betroffenheit von Natura-2000-Flächen** berücksichtigen.

Neue Aktivitäten und Entwicklungen innerhalb Natura-2000-Gebieten sind durch Natura 2000 a priori **nicht** verboten. Diese Vorhaben werden fallweise beurteilt. Artikel 6 der FFH-Richtlinie sieht die Bewertung von Maßnahmen/Plänen/Projekten mittels einer **Verträglichkeitsprüfung** vor. Diese Verträglichkeitsprüfung ist immer dann durchzuführen, wenn die Möglichkeit besteht, dass ein Natura-2000-Gebiet erheblich beeinträchtigt wird. Die Vorentscheidung, ob tatsächlich eine "erhebliche" Beeinträchtigung gegeben ist, wird vom für die Genehmigung des Planes oder Projektes zuständigen Einzel- oder Kollegialorgan getroffen.

Die Mitgliedsstaaten können Maßnahmen/Pläne /Projekte in Gebieten **mit nicht prioritären Lebensräumen** bzw. **Arten** trotz negativem Ergebnis der Verträglichkeitsprüfung genehmigen, wenn es keine machbaren **Alternativen** gibt und wenn ein zwingendes überwiegend öffentliches Interesse an der Durchführung des Planes oder Projektes besteht. Dann müssen unbedingt **Ausgleichsmaßnahmen** durchgeführt werden.

Maßnahmen/Pläne/Projekte, die sich nachteilig auf Gebiete mit prioritären (besonders seltenen und gefährdeten) Lebensräumen oder Arten auswirken, dürfen nur dann genehmigt werden, wenn durch die Nichtdurchführung die Gesundheit der Menschen bzw. die öffentliche Sicherheit gefährdet würden oder wenn mit maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist.

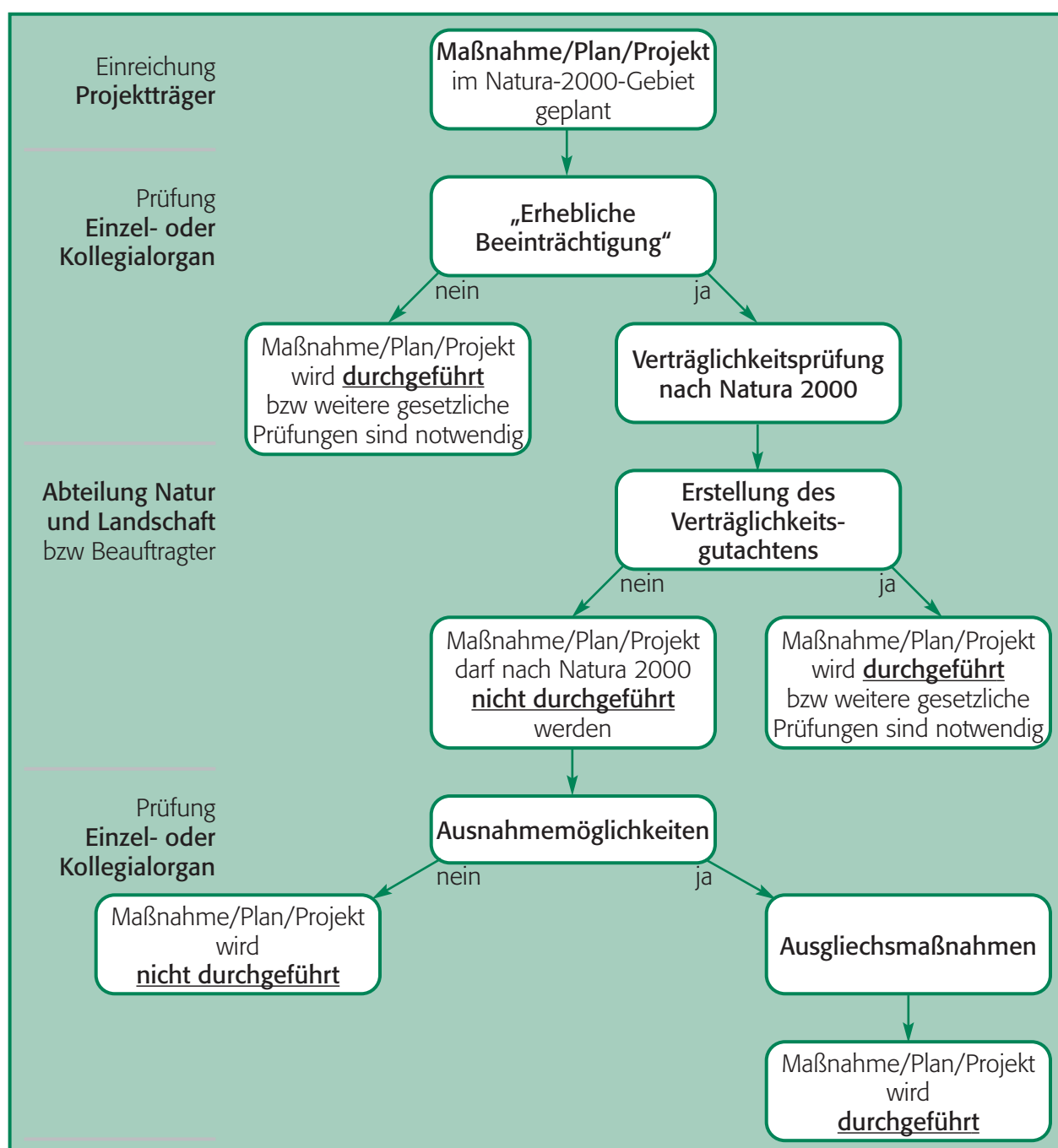
Prüfungspflichtige Vorhaben sind:

1. **Pläne:** Bauleitpläne, Landschaftspläne, Fachpläne und sämtliche andere Pläne, welche ein

Natura-2000-Gebiet "erheblich" beeinträchtigen könnten.

2. **Projekte:** sämtliche Eingriffe in Natur und Landschaft des betroffenen Gebietes, welche das geschützte Gebiet in seinen Erhaltungszielen "erheblich" beeinträchtigen könnten. Die Prüfpflicht erstreckt sich auch auf Eingriffe außerhalb eines Natura-2000-Gebietes, wenn diese aufgrund ihrer Wirkung oder Zusammenwirkung mit anderen Projekten die geschützten Gebiete erheblich beeinträchtigen könnten (**Umgebungsschutz**).

SCHEMA 1: Ablauf einer Verträglichkeitsprüfung



Für die Verträglichkeitsprüfung vorzulegende Unterlagen sind:

- Pläne, Standort und Angabe des Schutzstatus in Bezug auf Natura 2000,
- Beschreibung der Merkmale und Inhalt des Planes bzw. Projektes, welche Auswirkungen auf den Schutzstatus des Natura-2000-Gebietes haben können,
- Auflistung evtl. Konflikte zwischen Inhalten/Zielsetzungen des Planes bzw. Projektes mit den Erhaltungszielen des Netzwerkes Natura 2000 und ihre Auswirkungen,
- Auflistung von Maßnahmen zur Lösung evtl. Konflikte (Ausgleichsmaßnahmen), die in jedem Falle auf den Schutz und die Aufwertung der Lebensräume und der dort vorkommenden Arten ausgerichtet sind.

4. Natura 2000 in Südtirol aus Sicht der Verbände (ARGE NATURA 2000)

Grundsätzlich wurden in allen Höhenstufen Südtirols Flächen für Natura 2000 ausgewiesen. Genaue Analysen zeigen jedoch **klare Defizite bei der relativen Höhenverteilung der Natura-2000-Gebiete in Südtirol**. So wird beispielsweise deutlich, dass Hochlagen über 1500 m ü.d.M. sehr gut repräsentiert sind. Damit beinhalten die Gebietsvorschläge der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol vorwiegend montane, alpine und nivale Lebensräume. Lagen unterhalb von

1000 m ü.d.M. und ihre typischen Lebensräume sind vergleichsweise schwach vertreten. Nur ein geringer Prozentsatz der insgesamt 41 ausgewiesenen Natura-2000-Flächen liegt in diesem Höhensegment (Tallagen, kolline Stufe).

Darüber hinaus wurden trotz Intervention der ARGE Natura 2000 (Arbeitsgruppe von sieben wichtigen Umweltvereinen Südtirols) **wertvolle Gebiete mit überregionaler, naturräumlicher Bedeutung nicht nominiert**. Es handelt sich großteils um Bereiche in Tal- und Hanglagen, welche einem zunehmenden Nutzungsdruck unterliegen. So stellen beispielsweise der einzigartige Trockengürtel des Vinschgauer Sonnenberges (bisher nur kleinflächig ausgewiesen), das Villanderer Flachdeckenmoor oder der Montiggler Wald Standorte mit überregionaler, naturräumlicher Bedeutung dar. Ähnliches gilt für die letzten Auwaldreste im Bereich der Ahr bzw. die Prader Sand im Vinschgau.

Exkurs: Die Prader Sand – ein würdiges Natura-2000-Gebiet

Die Prader Sand, das Flussdelta des Suldenbachs in die Etsch, mit einzigartigen Pflanzen und Tieren soll laut Planentwurf aus dem Nationalpark Stilfser Joch ausgegrenzt werden. Zudem existieren konkrete Pläne, das Flussdelta aufzuschütten und einen Golfplatz anzulegen. Diese Idee geistert schon seit längerer Zeit in der betroffenen Gemeinde Prad am Stilfser Joch herum.



Prader Sand

Die Prader Sand stellt das größte noch bestehende Flussdelta Südtirols dar. Anders als viele Mündungsbereiche von Alpenbächen in den Haupttälern Südtirols weist die Prader Sand immer noch hohe naturkundliche Wertigkeit auf. Dazu trägt nicht zuletzt die Weitläufigkeit der Fläche bei. Nach wissenschaftlichen Detailstudien der vergangenen Jahre beherbergt die Prader Sand 120 Vogelarten (Brutvögel, Durchzügler). Das sind ein Drittel der in Südtirol jemals beobachteten Vogelarten. In allen untersuchten wirbellosen Tiergruppen konnten außerordentliche Vertreter festgestellt werden. Das Spektrum reicht von Arten, die im restlichen Mitteleuropa bereits ausgestorben sind bzw. kurz vor dem Aussterben stehen bis hin zu Arten, die in der Prader Sand ihr einzig bekanntes Vorkommen in Südtirol und z.T. in ganz Italien haben. Zahlreiche in der Prader Sand festgestellte Insektenarten sind Arten der Roten Liste. Die Prader Sand ist der Standort für die Deutsche Tamariske (*Myricaria germanica*) (Gefährdungsstufe 2 nach Rote Liste für Trentino (2001), Gefährdungsstufe 2 nach Rote Liste für Südtirol [Entwurf]). Für diese einzigartige Tamariskenart weist die Prader Sand das größte noch bestehende ökologische Potential in Südtirol auf. Der Lebensraumtyp „Alpine Flüsse und ihre Ufergehölze mit *Myricaria germanica*“ (EU-Code 3230) – wie er in der Prader Sand vorkommt - ist einer der Lebensraumtypen nach Anhang I der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU (1992) für Natura 2000. Die repräsentativen Vorkommen müssen als FFH-Gebiete an die EU gemeldet werden.

Umweltorganisationen haben sich zusammengesetzt, um den Schutz dieses wertvollen Lebensraumes auch in Zukunft zu gewährleisten und stellten im Rahmen einer Resolution folgende Forderungen an die Verantwortlichen in Politik und Gesellschaft:

- Der Schutz der Prader Sand muss oberste Priorität haben. Dieser kann nur gewährleistet werden, wenn die Fläche Teil des Nationalparks Stilfser Joch bleibt und/oder einen zumindest gleichwertigen Schutzstatus erhält. **Die Umweltorganisationen fordern die Ausweisung der Prader Sand als Natura-2000-Fläche.**
- Die Nutzung der Prader Sand durch Menschen muss in sanfter Art erfolgen. Damit ist gemeint, dass keine Eingriffe in Landschaft und Boden vorgenommen werden dürfen. Störende Faktoren wie Lärm und die dauernde Anwesenheit

von Menschen sollten im Kernbereich so gering wie möglich gehalten werden. Die Errichtung eines Golfplatzes ist demnach nicht tragbar, da er in erster Linie wertvolle ökologische Flächen beansprucht. Ferner wäre die Errichtung eines Golfplatzes mit starken Veränderungen der Bodenoberfläche und großem Einsatz von Dünger und Pestiziden verbunden.

- Eine sanfte Nutzung der Prader Sand kann zum Beispiel im Zusammenhang mit naturkundlichen Lehrprojekten gesehen werden. Diese sollten in Verbindung mit dem Projekt „Aquaprad“, einem mit viel Kostenaufwand errichteten Nationalparkhaus nahe der Prader Sand, stehen.
- Im Randbereich der Kernzone ist eine Nutzung anzustreben, die der Naherholung der gesamten Bevölkerung dient und der Natur am nächsten kommt.

Ein grundsätzliches Problem für Natura 2000 als auch für die allgemeine Naturschutzbewertung stellt die relativ **geringe flächendeckende Verfügbarkeit naturräumlicher Daten** in Südtirol dar. Effektiv nutzbares Forschungsmaterial beispielsweise für Verträglichkeitsgutachten ist meist nur in ausgewählten Gebieten vorhanden. In den nächsten Jahren muss somit neben der **Ausweisung von weiteren Schutzgebieten als Natura-2000-Gebiete**, insbesondere in Tallagen, großes Augenmerk auf die **flächendeckende naturkundliche Erfassung des Landes Südtirols** gelegt werden, um eine effektive Basis für künftige Entscheidungen zu erhalten.

In ihrem Bericht vom 22. Dezember 2003 verweist die EU klar auf bestehende Defizite bei der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten. Italien und seine Provinzen werden somit weiterhin gefordert sein, diese Defizite auszumerken und Flächen nachzubenenen. Auch Südtirol hat seine Aufgaben im Bereich Natura 2000 noch nicht erfüllt.

"Natura 2000 - das Netzwerk für die Zukunft" beginnt zu greifen.

5. Links/ Kontakt:

- <http://www.provinz.bz.it/natur/Natura2000/d/default.htm>
- <http://europa.eu.int/comm/environment/nature/>

Thomas Schmarda

Internetadressen zum Thema

Autonome Provinz Bozen/Abteilung 28. Natur und Landschaft:

www.provinz.bz.it/natur/: Landschaftsplanung, Kulturlandschaft, Natura 2000, Schutzgebiete, Naturparke, geschützte Flora und Fauna, Gesetzgebung

Autonome Provinz Bozen/Abteilung 27. Raumordnung:

www.provinz.bz.it/raumordnung/index_d.asp: Bauleitpläne, Gesetzgebung, Kartographie, überörtliche Pläne

EcoBrowser

www.provinz.bz.it/umweltagentur/ecobrowser: Landschaftspläne, Bauleit- und Infrastrukturpläne, Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Biotope, Naturdenkmäler, Schutzgebiete der Trinkwasserquellen, Gewässerkarten, Corine Bodenbedeckung, Bodennutzung, Straßennetz, Zählsprenkel, Skipistenplan, Lawinen, hydrogeologische Risikozonen, Expositions- und Hangneigungskarte, technische Grundkarten, Höhenschichten, Orthofotokarten

GeoBrowser

www.provinz.bz.it/raumordnung/geodaten: technische Landkarten, Orthofotokarten, Satellitenbilder, Bodennutzung, Katastermappen, Gewässerkarten, Straßennetz, Zählsprenkel, geologische Risikozonen

LandBrowser

www.provinz.bz.it/natur/landdaten: Landschaftspläne, Landschaftsschutzgebiete, Biotope, Natura 2000-Gebiete, Naturparke, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftselemente, Bodenbedeckung, geschützte Gärten und Parkanlagen, Landschaftsplan-Grenzen, Infrastruktur, Verkehrsbeschränkungen, Zonierung, Landschaftsschäden, Gemeinden, Ortschaften, Kataster

UrbanBrowser

www.provinz.bz.it/raumordnung/blp: Bauleitpläne, Flächenwidmungsplan, Infrastrukturenplan, digitaler Kataster, Grundkarte

LexBrowser

www.provinz.bz.it/ressorts/generaldirektion/lexbrowser_d.asp: Südtiroler Landesgesetze

Tiroler Landesregierung/Abteilung Umweltschutz:

www.tirol.gv.at/organisation/gruppe_raumordnung_bau_und_umwelt_umweltschutz.html: vom Thema A wie Abfall bis W wie Washingtoner Artenschutzvorkommen

Internetportal zu Boden und Grundwasser in Europa:

www.eugris.org (engl.): Informationsplattform für die Themenbereiche kontaminierter Böden und Grundwasser (Erkundung, Untersuchung, Sanierung und Überwachung von schadstoffbelasteten Böden und Grundwasser).

Impressum

Herausgeber:

Alpenverein Südtirol, Vintlerdurchgang 16, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 978 141, Fax +39 0471 980 011 • natur-umwelt@alpenverein.it • www.alpenverein.it

Dachverband für Natur- und Umweltschutz in Südtirol, Kornplatz 10, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 700, Fax +39 0471 976 755 • info@umwelt.bz.it • www.umwelt.bz.it

Heimatpflegeverband Südtirol, Schlernstraße 1, I-39100 Bozen
Tel. +39 0471 973 693, Fax +39 0471 979 500 • lv-heimatbz@rolmail.net • www.heimatpflege.net

Redaktion: Griseldis Dietl, Thomas Schmarda

Fotos: Maria Andergassen (Seiser Alm), Peter Zanetti (Buchfink), Rudolf Flora (Königsspitze), Archiv Amt für Landschaftsökologie, Urbanistikamt der Gemeinde Bozen, Archiv Alpenverein Südtirol (AVS), Archiv Dachverband für Natur- und Umweltschutz ...

Druck/Layout: Karo-Druck

© Nr. 3/2004 Alle Rechte bei den Herausgebern. Vervielfältigung, auch auszugsweise, nicht ohne schriftliche Genehmigung der Herausgeber. • Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr.

Bisherige Ausgaben:

Nr. 1/2001 • Die Gemeindebaukommission • Orientierungshilfen • Die Wilde Krimml: ein Lehrstück
Nr. 2/2002 • Gemeindebaukommission: Ergänzendes • Der Landschaftsplan • Meliorierung: Glurnser Schuttkegel • Raumordnung: Nordtirol



STIFTUNG SÜDTIROLER SPARKASSE

WIR STIFTEN KULTUR